

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 27/11 B

L 3 SB 267/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 SB 249/09 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.4.2011 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 80 (anstelle des bereits anerkannten GdB von 50) sowie der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens aG verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, einer Divergenz sowie eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hat weder eine bestimmte Rechtsfrage bezeichnet noch die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit der von ihm angesprochenen Problematik der Bildung des Gesamt-GdB dargetan. Dazu wäre eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG erforderlich gewesen, die der Kläger unterlassen hat (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2).
- 5 Soweit der Kläger in der seiner Ansicht nach fehlerhaften Anwendung der Nr 3 Teil A der "VG" (Teil A - Gemeinsame Grundsätze - der Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung) einen Verfahrensmangel sieht, fehlt es an einer näheren Begründung. Im Kern wendet sich der Kläger gegen die Beweiswürdigung des LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), die nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht Gegenstand der Rüge eines Verfahrensmangels sein kann.



- 6 Soweit in der Behauptung des Klägers, es liege ein "Verstoß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts" vor, die Rüge einer Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegen sollte, hat dieser einen solchen Zulassungsgrund, der das Vorliegen einander widersprechender, abstrakter Rechtssätze voraussetzt (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*), in keiner Weise dargetan.
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)